

Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 21.05.2019)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.05.2019 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.
8. Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
9. Zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens

4 Tage vorher anzumelden. Bei Gedenkfeiern der christlichen Kirchen bedarf es keiner förmlichen Anmeldung.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Säрге

(1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Es dürfen nur Säрге aus leicht verweslichem Holz verwendet werden (kein Hartholz, wie z. B. Eiche, Buche).

(3) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Verstorbenen ist leicht vergängliches Material zu verwenden, insbesondere keine Kunststoffe.

(4) Für Erdbestattungen von Urnen in Grabkammern, Urnenreihenerdgräber und Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld dürfen nur Urnen und Überurnen aus leicht verrottbarem Material (Bio-Urnen) verwendet werden.

(5) Zur Bestattung von Urnen in Stelen sind Urnen aus Materialien zu verwenden, die während der

Ruhezeit nicht verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit von Verstorbenen in den am 31.12.2003 bestehenden Wahl-Familiengräbern beträgt 35 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen von Verstorbenen innerhalb des Friedhofs der Gemeinde Balgheim sind nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Umbettungen von Urnen innerhalb des Friedhofes Balgheim sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit zulässig.

(3) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen von einem anderen Friedhof sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit zulässig.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Verfügungsberechtigte.

(6) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(7) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Die Gemeinde ist berechtigt, einen Dritten gegen Kostenersatz zu beauftragen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(8) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(9) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung in eine bestehende Grabstätte grundsätzlich nicht unterbrochen oder gehemmt. Bei Umbettung in eine neue Grabstätte gelten die Ruhezeiten nach § 8.

(10) Mit der Zustimmung zur Umbettung ist das Nutzungsrecht an der bisherigen Grabstätte verwirkt. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für die noch nicht erfüllte Nutzungszeit ist ausgeschlossen.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber in der Art von Reihengrabkammern
2. Urnenreihengräber in der Art von Stelen
3. Urnenreihenerdgräber in Grabfeldern
4. Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld
5. Baumurnengräber im Friedhain

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen; bei Reihengrabkammern sind außerdem jegliche Art von Grababdeckplatten, auch Teilabdeckungen ausgeschlossen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen in Grabkammern, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabkammer für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. Reihengrabkammer für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.

(3) In jeder Reihengrabkammer wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) In Reihengrabkammern ist die Beilegung von Urnen in den ersten 5 Jahren nach Beisetzung eines Verstorbenen zulässig durch Verlängerung der Nutzungszeit.

(5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben oder durch Anschreiben des Verfügungsberechtigten bekannt gegeben.

Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

§ 12 Bestehende Wahl-Familiengräber und Reihengräber

(1) In am 31.12.2003 bestehenden Wahl-Familiengräbern und Reihengräbern können auch Urnen beigesetzt werden, sofern das Nutzungsrecht bzw. die Ruhezeit noch 15 Jahre beträgt.

(2) Im Übrigen gelten für die Wahl-Familiengräber die Regelungen in der Satzung vom 27.10.1992 in der Fassung vom 21.05.2019 weiter, soweit sie nicht durch diese Satzung geändert werden.

§ 13 Urnenreihengräber in Stelen, Urnenreihenerdgräber in Grabfeldern, Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld, Baumurnengräber im Friedhain erhält folgende Fassung:

(1) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Urnenstätten.

(2) Bei Zubettung einer Urne in ein Urnenreihengrab wird die Ruhezeit erneut von Anfang an in Gang gesetzt.

(3) In Urnenreihenerdgräbern in Grabfeldern, in Urnengräbern im Rasengemeinschaftsfeld sowie in Baumurnengräbern im Friedhain sind nur Urnen aus leicht verrottendem Material zulässig.

§ 13a Urnenreihengräber in Stelen

(1) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Stelen mit Nischen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener.

(2) In einem Urnenreihengrab in Stelen können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen.

(3) In Urnenreihengräbern in Stelen ist die Beilegung von Urnen in den ersten 5 Jahren nach Beisetzung der ersten Urne zulässig durch Verlängerung der Nutzungszeit.

(4) Die Urnenreihengräber in Stelen dürfen nur mit der dafür vorgesehenen und vorhandenen Abdeckplatte verschlossen werden.

§ 13b Urnenreihenerdgräber in Grabfeldern

(1) Urnenreihenerdgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener.

(2) In einem Urnenreihenerdgrab im Grabfeld können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen.

(3) In Urnenreihenerdgräbern in Grabfeldern ist die Beilegung von Urnen in den ersten 5 Jahren nach Beisetzung der ersten Urne zulässig durch Verlängerung der Nutzungszeit.

§ 13c Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld

(1) Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld sind Aschengrabstätten als Urnenstätten im Rasengemeinschaftsfeld, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener.

(2) In einem Urnengrab im Rasengemeinschaftsfeld darf nur eine Urne je Grabstätte beigesetzt werden.

(3) Für Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld dürfen nur die dafür vorgesehenen und vorhandenen Grabplatten verwendet werden. Grabeinfassungen sind im Rasen-Gemeinschaftsfeld nicht zulässig.

§ 13d Baumurnengräber im Friedhain

(1) Baumurnengräber im Friedhain sind Aschengrabstätten als Urnenstätten im Friedhain, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener.

(2) In einem Baumurnengrab im Friedhain darf nur eine Urne je Grabstätte beigesetzt werden.

(3) Für Baumurnengräber im Friedhain dürfen nur die dafür vorgesehenen und vorhandenen Grabplatten verwendet werden. Grabeinfassungen sind im Friedhain nicht zulässig.

§ 13e Nachbestattung von Urnen und Aschen

Nach Ablauf der Ruhezeit werden Urnen und Aschen oder deren Reste bei Bedarf aus dem Bestattungsort entnommen auf dem Friedhof an anderer Stelle durch die Gemeinde dauerhaft

nachbestattet.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Die Gemeinde erteilt Empfehlungen zur Gestaltung in einem Merkblatt zur Gestaltung von Grabmalen und zur Bestattung auf dem Friedhof sowie in Richtlinien für Rasenurnengräber (Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld).

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale bei Reihengräbern in Grabkammern dürfen keinen Sockel haben und eine max. Breite von 80 cm nicht überschreiten.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zulässig.

(3) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
4. mit Lichtbildern, die das Format (9 x 13 cm) überschreiten

(4) Die Grabmale bei Urnenreihenerdgräbern dürfen max. 60 cm hoch und max. 55 cm breit sein.

(5) Für Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld sowie für Baumurnengräber im Friedhain dürfen nur die dafür vorgesehenen und vorhandenen Grabplatten verwendet werden. In diese Grabplatten darf die Gravur nur in die Plattenoberfläche eingearbeitet werden. Es sind keine Bossen bzw. aufgesetzten Schriften, Zeichen, Symbole oder Ornamente erlaubt.

(6) Für Urnenreihengräber in Stelen dürfen nur die dafür vorgesehenen und vorhandenen Abdeckplatten verwendet werden.

(7) Die Anbringung und Aufstellung von Grabschmuck jeglicher Art ist an und auf Urnenreihengräbern in Stelen, Urnengräbern im Rasengemeinschaftsfeld und Baumurnengräbern im Friedhain untersagt.

(8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

(3) Bei den Reihengrabkammern ist aus technischen Gründen die vorgegebene Befestigungsmöglichkeit für Grabmale zu verwenden und darf nicht verändert werden. Bei den Urnenreihenerdgräbern ist zur Aufstellung des Grabmals das vorhandene Fundament zu verwenden.

(4) Der Fuß der Steingrabmale muss aus einem Stück hergestellt sein und darf die Mindeststärke von 16 cm nicht unterschreiten.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei bisherigen Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte, beim Urnen-Rasengemeinschaftsfeld die Gemeinde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen

Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei bestehenden Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - j) auf dem Friedhof lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 35 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Für die bis zum 31.12.2002 verliehenen Nutzungsrechte an Wahlgräbern – Familiengräbern gelten § 12 „Wahlgräber – Familiengräber“ der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung der Friedhofssatzung und alle Bestimmungen, die speziell die „Wahlgräber – Familiengräber“ gelten für deren Nutzungsrecht weiter.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 12.12.2012 (jeweils mit allen späteren Änderungen) – ausgenommen der Bestimmungen, die gemäß § 30 Absatz 2 für „alte“ Wahlgräber-Familiengräber weiter gelten - außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Balgheim, 21.05.2019

Helmut Götz
Bürgermeister

Folgende vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen sind in die Satzung eingearbeitet:

1.Änd.-Satzung vom 14.10.2019 mit dem § 10(2), §12(2), §13(1-3), §13d(1-3), §16 (5+7), §13e sowie die Neufassung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zu § 29 Abs. 1 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren tritt am 17.10.2019 in Kraft.

**Anlage zur 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 14.102019:
Gebührenverzeichnis**

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung/Veränderung eines Grabmals	20 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattungsgebühren inkl. Trauerfeier	
2.1.1	für Sargbestattungen im Reihengrab (Grabkammer)	570 €
2.1.2	für Sargbestattungen im Reihen-Kindergrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Grabkammer)	370 €
2.1.3	Beisetzung von Aschen in Urnennischen in Stelen	200 €
2.1.4	Beilegung von Aschen in bestehendem FG/RG	310 €
2.1.5	Beilegung von Aschen in bestehender Grabkammer	390 €
2.1.6	Beisetzung von Aschen in Urnenerdgräber	310 €
2.1.7	Beisetzung von Aschen in Rasurnenerdgräber	280 €
2.1.8	Beisetzung von Aschen in Baumurnengräber	280 €
	Bei einem Mehraufwand für die Trauerfeier (> 3 Stunden) wird je angefangene Stunde der aktuell gültige Bauhofstundensatz gemäß letztem gültigen Jahresabschluss in Rechnung gestellt.	
2.2	Trauerredner	
	Abrechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten je nach Aufwand	
2.3	Zuschlag auf die Gebühr nach Ziffer 2.1 für Sargbestattungen bzw. Aschenbeisetzungen an	
2.3.1	Freitagen ab 12.00 Uhr und Samstagen	25%
2.3.2	Sonn- und Feiertagen	100%
2.4	Grabnutzungsgebühren der Grabstätte	
2.4.1	für Reihengrab (Grabkammer)	1.800 €
2.4.2	für Aschen in Urnennischen in Stelen	950 €
2.4.3	für Urnenerdgräber	1.440 €
2.4.4	für Rasurnenerdgräber	930 €
2.4.5	für Baumurnengräber	930 €
2.4.6	für Kindergräber bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	1.000 €
2.5	Verlängerung von Grabnutzungsrechten der Grabstätte	
	für die Dauer einer Nutzungsperiode (15 Jahre) - Verlängerung um maximal 5 Jahre zulässig:	
	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.5.1	bei Beisetzung von Aschen in bestehendem Reihengrab (Grabkammer) pro Jahr	120 €
2.5.2	bei Urnenreihengräbern (Urnennischen) pro Jahr	60 €
2.5.3	bei Urnenerdgräbern pro Jahr	95 €
2.5.4	bei Rasurnenerdgräbern pro Jahr	60 €
2.5.5	bei Baumurnengräbern pro Jahr	60 €
2.6	Nutzung der Aussegnungshalle	
2.6.1	Benutzung der Leichenhalle	370 €
2.6.2	Benutzung der Leichenzelle	17 €
2.7	Sonstige Leistungen	
2.7.1	Einsatz von Lautsprechern am Grab	25 €
2.8	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu den Nrn. 2.4 bis 2.6 (auf alle im Einzelfall relevanten Gebührensätze)	50 %
2.9	Umbettung von Urnen in	
2.9.1	ein Urnenerdgrab	1.440 €
2.9.2	ein Rasurnenerdgrab	930 €
2.9.3	ein Baumurnengrab	930 €

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
	Der Gebührensatz entspricht den jeweiligen Grabnutzungsgebühren. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre, unabhängig davon, wann die Urne ursprünglich in der Nische beigesetzt wurde. Dies gilt natürlich nur für den Fall, dass ein Urnenerdgrab bzw. Rasenurnenerdgrab in Folge der Umbettung neu hergestellt werden muss.	

Merkblatt zur Bestattung auf dem Friedhof in Balgheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim hat am 21.05.2019 für Bestattungen und für die Aufstellung der Grabmale und Errichtung sonstiger Grabausstattung nachstehende Richtlinien zur Wahrung der Würde des Friedhofs i.S. v. § 16 der Friedhofsatzung festgelegt:

1. Es sind nur Särge mit einer Länge von höchstens 2,05 m, einer Höhe von 0,65 m und eine Breite im Mittelmaß von 0,65 m zulässig.
2. Es dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden (kein Hartholz, wie z. B. Eiche, Buche).
3. Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, insbesondere keine Kunststoffe zu verwenden.
4. Für Erdbestattung von Urnen in Grabkammern, Urnenreihengräber und Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld dürfen nur Urnen und Überurnen aus leicht verrottbarem Material (Bio-Urnen) verwendet werden.
5. Zur Bestattung von Urnen in Stelen sind nur Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten zugelassen.
6. Gemäß § 17 Abs. 1 der Friedhofsatzung bedarf die Errichtung von Grabmalen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 1 Jahr nach Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
7. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zulässig.
8. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale bei Reihengräber in Grabkammern dürfen keinen Sockel haben und eine max. Breite von 80 cm nicht überschreiten.
 - b) Die Grabmale bei Urnenreihengräbern dürfen max. 0,60 m hoch und max. 0,55 m breit sein.
 - c) Für Urnenreihengräber im Rasengemeinschaftsfeld dürfen nur die dafür vorgesehenen und vorhandenen Grabplatten verwendet werden.
In diese Grabplatten darf die Gravur nur in die Plattenoberfläche eingearbeitet werden. Es sind keine Bossen bzw. aufgesetzte Schriften, Zeichen, Symbole oder Ornamente erlaubt.
 - d) Für Urnenreihengräber in Stelen dürfen nur die dafür vorgesehenen und vorhandenen Abdeckplatten verwendet werden.
 - e) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften bei Reihengräber in Grabkammern und Urnenreihengräber können beschliffen sein.
 - f) Schriften, Ornamente und Symbole Inschriften bei Reihengräber in Grabkammern und Urnenreihengräber sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
9. Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
 - b) mit Farbanstrich auf Stein
 - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
 - d) mit Lichtbildern, die das Format (9 x 13 cm) überschreiten.

10. Bei den Reihengräbern in Grabkammern ist aus technischen Gründen die vorgegebene Befestigungsmöglichkeit für Grabmale (vorhandenes Grabsteinsockelfundament) zu verwenden und darf nicht verändert werden.

Auf Antrag kann die Erlaubnis für eine andere Grabsteinart (Stele) unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

- Die Lüftung der Grabkammer muss laut Hersteller frei bleiben und das Grabmal darf nicht direkt auf die Betonplatte der Grabkammer gesetzt werden. Es muss immer ein Flies, Plane oder Schotter dazwischen gelegt werden, da sonst der Beton der Grabkammer beschädigt wird.
- Das Grabmal muss an einer Stelle mit dem Sockelfundament verbunden sein.
- Vor Aufstellung ist mit dem Fronmeister der genaue Standort festzulegen.

11. Der Fuß der Steingrabmale muss aus einem Stück hergestellt sein und darf die Mindeststärke von 16 cm nicht unterschreiten.

12. Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu einer Größe von 0,80 m² zulässig.

13. Gräfte, Grabgebäude jeder Form sind nicht zugelassen.

14. Bei Reihengrabkammern sind außerdem jegliche Art von Grababdeckplatten, auch Teilabdeckungen ausgeschlossen. Teilabdeckung mit Kiesel- oder kleinem Granitschotter bzw. Splitt zulässig.

15. Grabeinfassungen jeder Art, auch aus Pflanzen, sind nicht zulässig, da die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

16. Die Voraussetzungen einer standsicheren Aufstellung nach der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ i.d.F. der 4. Auflage vom Oktober 2000 des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sind zu erfüllen.

17. Von den Angehörigen bzw. vom beauftragten Beerdigungsinstitut sind 6 Sargträger zu stellen.

18. Beerdigungen und Trauerfeiern sind nur an Werktagen zu den üblichen Arbeitszeiten möglich.

Bürgermeisteramt Balgheim

Stand 21.05.2019

Richtlinien für Rasenurnengräber (Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld)

Der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim hat am 21.05.2019 für Bestattungen und für die Aufstellung der Grabmale und Errichtung sonstiger Grabsausstattung nachstehende Richtlinien zur Wahrung der Würde des Friedhofs i. S. v. § 15 der Friedhofsatzung festgelegt:

1. Urnengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten im Rasengemeinschaftsfeld, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener.
2. In einem Urnengrab im Rasengemeinschaftsfeld darf nur eine Urne je Grabstätte beigesetzt werden. Zubettung ist nicht möglich.
3. Für Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld dürfen nur die dafür vorgesehenen und vorhandenen Schrift- und Abdeckplatten (Urnenplatte) der Gemeinde aus Stein oder auf eigene Kosten selbst beschaffte Platten aus Metall mit ebener, matter Oberfläche verwendet werden. Selbst beschaffte Metallplatten sind vor Bestellung durch die Hinterbliebenen mit der Gemeinde Balgheim abzustimmen. Sie dürfen nicht glänzend sein.
4. Die Größe der Urnenplatte muss zwingend 50 x 30 cm betragen.
5. In diese Urnenplatten darf die Gravur nur in die Plattenoberfläche eingearbeitet werden. Es sind keine Bossen bzw. aufgesetzte Schriften, Zeichen, Symbole oder Ornamente oder sonstige über die Platte überstehende Elemente, Figuren, o. ä. erlaubt. Die Beauftragung für die Gravur erfolgt durch die Hinterbliebenen auf deren Kosten. Die Schrift ist längsseitig auszurichten.
6. Die Urnenplatte wird ca. 1 cm unter der Rasenoberfläche waagrecht liegend eingelassen. Dies erfolgt durch den Bauhof der Gemeinde Balgheim oder eine von der Gemeinde beauftragte Person.
7. Die Urne wird direkt unter der Urnenplatte, jedoch überdeckt mit mindestens 20 cm starkem Erdreich eingelegt. Der Aushub und die Abdeckung erfolgen durch den Bauhof der Gemeinde Balgheim oder eine von der Gemeinde beauftragte Person.
8. Es dürfen ausschließlich Urnen aus verrottbarem Material verwendet werden, welches geeignet ist, innerhalb der Ruhezeit zu zerfallen.
9. Grabeinfassungen sind im Rasen-Gemeinschaftsfeld nicht zulässig.
10. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet werden können.
11. Die Anbringung und Aufstellung von Grabschmuck jeglicher Art ist an, auf und im Rasengemeinschaftsfeld untersagt.
12. Die Ruhezeit der Asche beträgt 15 Jahre.
13. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden die Urnenplatten durch den Bauhof der Gemeinde Balgheim oder eine von der Gemeinde beauftragte Person entfernt.

Bürgermeisteramt Balgheim

Stand 21.05.2019